

RS Vwgh 2008/5/20 2007/12/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2008

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §14 idF 1979/561;

Rechtssatz

An der nach dem eindeutigen Wortlaut des § 14 GehG gegebenen Anwendbarkeit dieser Bestimmung können die von der Beschwerde ins Treffen geführten Überlegungen einer Gleichbehandlung des Beamten des Ruhestandes mit "Dauerkranken" nichts ändern, weil nach einer Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen dessen Dienstunfähigkeit grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der Beamte gerade keinen für seine Verwendung relevanten Erfahrungszugewinn mehr erwerben kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007120100.X01

Im RIS seit

11.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at